OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551016/2/Kü/KaL

Datum:
Linz, 18. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der S P, vertreten durch K Rechtsanwälte GmbH, vom 9. November 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 12. Oktober 2016, GZ: UR01-14-2016, betreffend abfallrechtlichen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. April 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. Oktober 2016, GZ: UR01-14-2016, trug die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn gemäß § 73 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 1 und § 15 Abs. 3 sowie § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf, die auf den Grundstücken Nr. x und x, KG H, Marktgemeinde E, abgelagerten Erdaushubmaterialien, welche von der Baustelle „E“ in G, Marktgemeinde E, stammen, abzugraben und bis längstens 30. November 2016 in einer abfallrechtlich bewilligten Erdaushubdeponie zu deponieren. Der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn ist bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechender Entsorgungsnachweis vorzulegen.

Nach Darstellung des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen führt die belangte Behörde begründend Folgendes aus:
„Für die Beurteilung einer Sache als Abfall nach den Bestimmungen des AWG ist einerseits eine subjektive Komponente, andererseits eine objektive Komponente heranzuziehen. Die Entledigungsabsicht des Inhabers von beweglichen Sachen ist dann anzunehmen, wenn der Inhaber die Sache weggibt, um sie wegzuhaben, bzw. wenn die Sache nach der üblichen Verkehrsauffassung üblicherweise weggegeben wird. Der objektive Abfallbegriff ist dann erfüllt, wenn die Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. Dabei ist zu prüfen, ob bei normalem Umgang mit diesen beweglichen Sachen aufgrund der stoffspezifischen Eigenschaft sowie der Menge eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen eintreten kann.

Zum subjektiven Abfallbegriff wird darauf verwiesen, dass die B E GmbH bei der Baustelle ‚E‘ in G, Marktgemeinde E die Grabungsarbeiten durchgeführt hat, wobei aufgrund deren Angaben ca. 5.000 m^3 angefallen sind. Dieser Bodenaushub wurde in weiterer Folge von der B E GmbH in der sogenannten ‚S Grube‘ auf den Grst. Nr. x und 437/2, KG H, Gemeinde E, abgelagert. Diesbezüglich liegt auch eine Vereinbarung mit der S Privatstiftung vor. Bereits beim Abgraben des Erdaushubs ist Abfall im subjektiven Sinn entstanden, zumal sich die S Österreichische Warenhandels AG als Bauherrin des S bereits auf der Baustelle des Bodenaushubs entledigt hat und dieser von der B E GmbH übernommen worden ist. Es war daher nicht mehr zu prüfen, ob auch Abfall im objektiven Sinn vorliegt.

Unstrittig ist auch, dass die Einbringung bzw. Ablagerung des Erdaushubs in der ‚S Grube‘ von der B E GmbH vorgenommen worden ist.

Weiters steht außer Streit, dass für die Errichtung und den Betrieb einer Erdaushubdeponie auf den Grst. Nr. x und x, KG H, Marktgemeinde E, keine abfallrechtliche Genehmigung des Landeshauptmannes von Oö. erteilt worden ist. Diese ist jedoch erforderlich, zumal es sich im gegenständlichen Fall um eine ortsfeste Behandlungsanlage im Sinne des § 37 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 7 Ziffer 1 AWG handelt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung bzw. forstrechtliche Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung nach § 37 Abs. 1 AWG nicht ersetzen. Bei einer geschätzten Kubatur der aufzufüllenden Schottergrube von ca. 70.000 m^3 wäre diese Erdaushubdeponie nach der Bestimmung des § 37 Abs. 3 Ziffer 1 AWG dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu unterziehen bzw. zu

genehmigen (Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummaterial, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100.000 m^3 liegt.

Wenn nun von der B E GmbH angeführt wird, dass lediglich ‚Geländekorrekturen' durchgeführt worden seien und dies nach Mitteilung der Fa. S auch zulässig sei, ist anzuführen, dass es sich bei reinem Erdaushub auch um Abfall im Sinne der Bestimmungen des AWG handelt und die Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 AWG erst dann endet, wenn Altstoffe oder aus ihnen gewonnene Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. Ein Abfallende gemäß § 5 Abs. 1 AWG setzt voraus, dass es sich beim abgelagerten Material um einen ‚Altstoff' iSd. § 2 Abs. 4 Z 1 AWG handelt. Dies ist jedoch bei Erdaushubmaterialien nicht gegeben Überdies wurde der beim B ‚EG' angefallene Erdaushub lediglich abgelagert, nicht jedoch als Substitution eines Rohstoffes eingesetzt.

Es war weiters zu prüfen, ob eine zulässige Verwertung im Sinne des Anhanges 2 des AWG vorliegt. Dies wäre unter anderem dann der Fall, wenn der Erdaushub auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung aufgebracht werden würde. In diesem Fall wäre eine abfallrechtliche Bewilligung im Sinne der obigen Ausführungen nicht erforderlich. Laut der Aussage des Herrn Mag. (FH) M S war von Anfang an von der S Privatstiftung vorgesehen die Schottergrube mit Erdaushub verschiedenster B über einen Zeitraum von 10 Jahren zu verfüllen. Diesbezüglich wurde die B E GmbH in der Vereinbarung verpflichtet sämtliche erforderliche Genehmigungen zu erwirken. Von einer zulässigen Verwertung im Sinne des Anhanges 1 R 10 AWG kann im gegenständlichen Fall nicht gesprochen werden, zumal eine vollständige Verfüllung der Schottergrube weder zum Nutzen der Landwirtschaft noch zur ökologischen Verbesserung erforderlich ist. Um die Schottergrube nach dem Schotterabbau landwirtschaftlich nutzen zu können, wäre es ausreichend den Boden der Schottergrube mit einer bestimmten Menge an Erde zu überdecken, wobei eine Überdeckung von 80 cm bis einem Meter vollkommen ausreichend ist. Diese Absicht bestand jedoch von Anfang an nicht, sondern war bereits von Beginn der Aufschüttung von der S Privatstiftung geplant die Schottergrube vollkommen zu verfüllen. Auch der lange Zeitraum von ca. 10 Jahren und die Verfüllung mit Erdaushub verschiedener Be weist darauf hin, dass die Verfüllung der Schottergrube bzw. die Ablagerung von Erdaushub im Vordergrund steht und es sich somit nicht um eine zulässige Verwertung im Sinn des Anhanges 1 R 10 AWG handelt. Nachdem diese Absicht bereits zu Beginn der Verfüllung vorhanden war, hätte somit bereits vor der ersten Einbringung von Erdaushub eine abfallrechtliche Bewilligung vorliegen müssen.

Es stellt sich nun die Frage, wer als Betreiber der Erdaushubdeponie anzusehen ist und somit Adressat des Behandlungsauftrages ist. Eine Legaldefinition des Begriffes ‚Deponiebetreiber' ist im AWG nicht enthalten. Nach dem Wortsinn umfasst der Begriff des ‚Betreibens' einer Deponie ein breites Spektrum von Sachverhalten, sodass eine abschließende Definition des Betreibers nicht gegeben werden kann. Ob jemand als Betreiber einer Deponie angesehen werden kann, hängt dabei von den Umständen des Einzelfalles ab (Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner, Abfallwirtschafts-gesetz 2002, 2. Auflage, § 64 E 2f). Der Betreiber einer Deponie ist jedenfalls derjenige, der die Sachherrschaft über die Deponie ausübt und diese auf eigene Rechnung führt, um

aus dieser Tätigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen sowie über die Annahme von zu deponierenden Materialien in die Deponie entscheidet.

Im gegenständlichen Fall steht jedenfalls aufgrund der Aussage des Herrn Mag (FH) M S fest, dass seitens der S Privatstiftung von Anfang an beabsichtigt war die gesamte Schottergrube (Kubatur ca. 50.000 bis 70.000 m^3) zu verfüllen. Die Verfüllung sollte nicht über einen kurzen Zeitraum, sondern über ca. 10 Jahre hinweg passieren und sollte dabei Erdaushub von verschiedenen B eingebracht werden. Zwar ist es richtig, dass mit der B E GmbH ein Vertrag abgeschlossen worden ist, in welchem die B E GmbH verpflichtet worden ist sich um die erforderlichen Bewilligungen zu kümmern, jedoch beinhaltet dieser Vertrag lediglich die Einbringung von ca. 4.000 bis 5.000 m^3 Erdaushub und somit lediglich um einen Bruchteil der gesamten Verfüllmenge. Über die gesamte ‚Laufzeit der Deponie' von ca. 10 Jahren entscheidet jedenfalls ausschließlich die S Privatstiftung, welche Materialien in die Deponie eingebracht werden dürfen. Dies wurde auch im Vertrag zwischen der S Privatstiftung und der B E GmbH so festgelegt, wonach ausschließlich unbelastetes Material von der B E GmbH eingebracht werden darf. Die Sachherrschaft über die Deponie wird über den geplanten Zeitraum von 10 Jahren jedenfalls von der S Privatstiftung ausgeübt, zumal diese durch entsprechende Verträge festlegt, wer in die Deponie Abfälle einbringen darf, welche Auflagen einzuhalten sind, welche Mengen eingebracht werden dürfen etc.. Abgesehen davon zieht die S Privatstiftung auch einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Verfüllung der Schottergrube, zumal dadurch der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird und der S Privatstiftung dadurch keine Kosten entstehen. Aus diesem ‚Gesamtpaket' ist ersichtlich, dass die S Privatstiftung als Betreiber der Deponie anzusehen ist.

Nachdem die S Privatstiftung nicht die erforderliche abfallrechtliche Bewilligung für den Betrieb einer Erdaushubdeponie besitzt und somit die Ablagerung konsenslos und entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 erfolgte, war der S Privatstiftung die Abgrabung und ordnungsgemäße Deponierung der abgelagerten Erdaushubmaterialien, welche von der Baustelle ‚E' in G, Marktgemeinde E, stammen, aufzutragen und spruchgemäß zu entscheiden."

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde festgehalten, dass es sich bei dem gegenständlichen Aushubmaterial um nicht kontaminierte Böden im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 8 AWG handle. Darüber hinaus sei mit naturschutzrechtlicher Bewilligung vom 27. Juni 2008 die Wiederverfüllung der Schottergrube mit Erdaushubmaterial vorgeschrieben worden. Diese bescheidmäßig aufgetragene Wiederverfüllung diene als sogenannte Rekultivierungsmaßnahme der Hintanhaltung von Schädigungen, Beeinträchtigungen, Störungen des Naturhaushaltes, der Grundlagen der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, des Erholungswertes der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes. Daraus gehe eindeutig hervor, dass die Verfüllung der Schottergrube mit gegenständlichem Erdaushubmaterial jedenfalls der Bodenverbesserung diene. Dieser Umstand sei ebenfalls der S Österreichische Warenhandels AG als Bauherrin des S zum Zeitpunkt des Bodenaushubs bekannt

gewesen und habe diese bei deren Weggabe jedenfalls unter anderem darauf abgezielt, gegenständliches Erdaushubmaterial zur Bodenverbesserung zu verwenden. Daraus ergebe sich, dass es sich beim gegenständlichen Erdaushubmaterial mangels Entledigungsabsicht der Bauherrin entgegen der Rechtsansicht der Bescheid erlassenden Behörde um keinen Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 handle.

Sollte das erkennende Gericht zur Auffassung gelangen, es würde sich bei gegenständlichem Erdaushubmaterial um Abfall im Sinne des AWG 2002 handeln, so würde vorgebracht, dass deren Abfalleigenschaft in diesem Fall jedenfalls geendet habe. Die Voraussetzungen für ein Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 1 AWG 2002 würden von der Bescheid erlassenden Behörde zwar richtig dargelegt. Diese lasse jedoch außer Acht, dass gegenständliches Erdaushubmaterial jedenfalls einen Altstoff im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 lit. a AWG 2002 darstelle, zur Substitution eines Rohstoffs eingesetzt würde. Als das Erdaushubmaterial mit dem Transportmittel aufgenommen worden sei, wäre logistisch vorhersehbar gewesen, dass deren Wegtransport zu einer Verwertung führe. Des Weiteren sei das Erdreich, entgegen der Ansicht der Bescheid erlassenden Behörde, keinesfalls lediglich abgelagert worden. Wie aus obigen Ausführungen klar hervorgehe, sei gegenständliches Erdaushubmaterial zum Nutzen der Landwirtschaft bzw. ökologischen Verbesserung vom Boden aufgebracht und somit jedenfalls als Substitution eines Rohstoffs eingesetzt worden.

Der von der Bescheid erlassenden Behörde festgestellte Sachverhalt, die Absicht der Wiederverfüllung der Schottergrube laut naturschutzrechtlicher Bewilligung hätte von Anfang an nicht vorgelegen, sondern wäre bereits von Beginn der Aufschüttung von der Bf geplant gewesen, die Schottergrube vollkommen zu verfüllen, entbehre jeglicher Grundlage. Zwar führe Herr Mag. (FH) Maximilian S in seiner Zeugeneinvernahme aus, dass beabsichtigt sei, die Schottergrube zur Gänze aufzufüllen und dass der hierfür benötigte Zeitraum ca. 10 Jahre betragen würde. Diese auf forstwirtschaftlichen Überlegungen basierende Erkenntnis der für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung erforderlichen gänzlichen Auffüllung der Schottergrube habe jedoch keinesfalls bereits zu Beginn der Aufschüttung der Schottergrube bzw. bei der Verfüllung des gegenständlichen Erdaushubmaterials bestanden. Vielmehr sei zu diesem Zeitpunkt lediglich die Wiederverfüllung der Schottergrube laut oben erwähnter naturschutzrechtlicher Bewilligung angedacht gewesen. Die Erkenntnis der forstwirtschaftlichen Notwendigkeit einer gänzlichen Wiederverfüllung der Schottergrube sei erst einige Zeit später entstanden. Die seitens der Behörde dem Sachverhalt zu Grunde liegenden Feststellungen stellen sohin eine vorweggenommene bzw. allenfalls unrichtige Beweiswürdigung dar, was einen wesentlichen Verfahrensmangel darstelle. Wäre der Zeuge über die ursprüngliche Absicht der Verfüllung des gegenständlichen Aushubmaterials befragt worden, wäre die Behörde zu der Entscheidung gelangt, dass gegenständlich eine zulässige Verwertung im Sinne des Anhangs 2 R10 des

AWG vorliege, weshalb es keiner abfallrechtlichen Bewilligung hierfür bedürfe und wäre demnach gegenständlicher Abgrabungsauftrag nicht erteilt worden.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Bescheid erlassende Behörde für die Beurteilung der zeit- und ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung der gegenständlichen Grundstücke nicht qualifiziert sei. Somit sei dieser die abschließende Beurteilung, welche Maßnahmen zum Nutzen der Landwirtschaft ausreichend seien, nicht möglich. Auf die ökologische Verbesserung durch gegenständliche Maßnahmen sei erst gar nicht eingegangen worden.

Adressat des Behandlungsauftrages sei nicht der Betreiber einer Erdaushubdeponie, sondern derjenige, dem die Abfälle bzw. die Gefahr zuzurechnen seien, vor allem der - wenn auch schuldlose - Verursacher. Somit seien die Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung primär dem Verursacher vorzuschreiben. Deshalb seien die Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung der auf den genannten Grundstücken abgelagerten Erdaushubmaterialien - soweit diese überhaupt notwendig bzw. vorschreibbar seien - primär dem Verursacher und somit der B E GmbH aufzutragen.

3. Mit Schreiben vom 3. November 2016 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung berufenen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Marktgemeindeamt E, an welcher der Rechtsvertreter der Bf sowie der handelsrechtliche Geschäftsführer der B E GmbH in Begleitung seiner Rechtsvertretung teilgenommen haben. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde der mündlichen Verhandlung ein Amtssachverständiger für Deponietechnik beigezogen und wurde vor Ort ein Lokalaugenschein auf den Grundstücken Nr. x und x, KG H, Marktgemeinde E, durchgeführt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Im Zuge der Errichtung des E in G ist die B E GmbH von der ausführenden Baufirma mit Es- und Schüttarbeiten beauftragt worden. Eigentümerin des Grundstücks, auf welchem der E errichtet wird, ist die Bf.

Der Auftrag an die B E GmbH umfasste auch die Entsorgung des anfallenden Erdaushubmaterials. Das auf der Baustelle anfallende Aushubmaterial wurde von der b G Service GmbH, Linz, einer fachtechnischen Beurteilung unterzogen und wurde im Bericht zusammenfassend aufgrund der durchgeführten Beprobungen und Analysen festgehalten, dass der Aushub der Bodenaushub-Klasse A2, Schlüsselnummer x, zuzuordnen ist.

Hinsichtlich der Ablagerung dieses Bodenaushubmaterials im Ausmaß von 5.000 m^3 wurde zwischen der Bf und der B E GmbH am 3. Juni 2016 eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese schriftliche Vereinbarung weist folgenden Inhalt auf:

„Die S Privatstiftung ist Eigentümerin einer Schottergrube auf den Grundstücken x und x, KG x H. Der Schotterabbau und die Wiederverfüllung mit Erdaushubmaterial ist mit Bescheid N10-61-2008-Ps vom 27.06.2008 der BH Braunau am Inn bis 31.12.2017 bewilligt.

Die Fa. B wird zur teilweisen Wiederverfüllung dieser Schottergrube in der Zeit von 03.06.2016 bis voraussichtlich 10.06.2016 Bodenaushubmaterial vom Bauvorhaben EG zu nachstehenden Bedingungen einbringen:

1. Es ist ausschließlich die Einlagerung von aus o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück x, KG x, stammenden Bodenaushub zulässig. Die Einlagerung von anderweitigen Bodenaushub bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Die Fa. B bestätigt, dass es sich bei dem Bodenaushub um nicht kontaminiertes Material handelt und wird eine Kopie des Gutachtens an die S Liegenschaftsverwaltung GmbH übergeben.
3. Der genaue Ablagerungsort wird in einer gemeinsamen Begehung und durch beiliegende Lageskizze festgelegt. Im Wesentlichen soll das einzubringende Material östlich der bereits wiederverfüllten Fläche abgelagert werden.
4. Der Umfang des einzulagernden Materials beträgt voraussichtlich ca. 5.000 m^3.
5. Die Einlagerung hat so zu erfolgen, dass das restliche vorhandene Schottervorkommen noch abgebaut werden kann.
6. Die Fa. B verpflichtet sich die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten, sowie das Einräumen des Bodenaushubs selbst und auf eigene Kosten durchzuführen. Sofern erforderlich, ist eine allenfalls vorhandene Humusschicht abzuziehen und seitlich so zu lagern, dass sie später wieder zur Rekultivierung verwendet werden kann. Sofern es im Zuge der Einlagerung zu einer Veränderung des nördlichen Fahrweges kommt, ist die aufgebrachte Schotterschicht abzuziehen und diese Fahrt anschließend wieder mit geeignetem Material für die Befahrung mit LKWs zu befestigen. Gleiches gilt für die sich durch die Einlagerung weiter nach Osten verschiebende Rundfahrt.

7. Als Entgelt für die Einlagerung des Bodenaushubmaterials wird ein Betrag von EUR 2,80 pro Kubikmeter zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlichen Menge (m^3) abgefahrenen Aushubes gemäß Abrechnung der Fa. B E GmbH an die Fa. W und Ing. S Ges.m.b.H & Co KG bzw. an den Bauherren des Bauvorhabens EG.
8. Die Fa. B erhält einen Schlüssel für das Einfahrtstor zur Schottergrube, der nach Abschluss der Arbeiten zurückzugeben ist.
9. Die Fa. B hat alle im Zusammenhang mit der Einlagerung allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst und auf eigene Kosten zu erwirken.
10. Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in M vereinbart."

Entsprechend dieser Vereinbarung wurden sodann von der B E GmbH 4.000 bis 5.000 m^3 Erdaushubmaterial in die „S Schottergrube" eingebracht. Bei der Einbringung wurde das Erdaushubmaterial mit bereits lagernden Bodenaushubmaterialien vermengt, sodass nachträglich eine Separierung genau dieses Materials nicht mehr möglich ist.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2008, GZ: N10-61-2008, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn der Bf die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Schotterabbau auf Grundstück Nr. x, KG H, sowie für die teilweise Wiederverfüllung mit Erdaushubmaterial auf den Grundstücken Nr. x und x, KG H. Die Bewilligung für den Schotterabbau einschließlich der Rekultivierung wurde mit 31. Dezember 2017 befristet. Im Spruchpunkt I.2. wurde festgelegt, dass zur Wiederauffüllung ausschließlich inertes Erdaushubmaterial verwendet werden darf. Die Schottergrube wurde von der Bf als landwirtschaftliche Schottergrube für den Eigenbedarf betrieben. Hinsichtlich der Wiederverfüllung beabsichtigte die Bf, die Schottergrube zur Gänze aufzufüllen, wobei die Kubatur dieser Auffüllung ca. 50.000 bis 70.000 m^3 beträgt. Der Zeitraum für die Auffüllung war mit 10 Jahren veranschlagt und war geplant, die Grube mit Erdaushubmaterial verschiedenster Be zu verfüllen.

Eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37ff AWG 2002 für die Wiederverfüllung der S Schottergrube mit Erdaushubmaterialien besteht nicht.
Mit Bescheid vom 19. Juli 2016, GZ: UR01-14-2016, stellte die belangte Behörde gemäß § 6 Abs. 1 AWG 2002 fest, dass es sich bei dem in der sogenannten „S Grube" auf den Grundstücken Nr. x und x, KG H, Marktgemeinde E, abgelagerten Erdaushubmaterial, welches von der Baustelle „E" in G, Marktgemeinde E, stammt, um Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 handelt. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 30. September 2016, GZ: LVwG-550926/4, abgewiesen. Damit ist rechtskräftig festgestellt, dass es sich bei dem bei der Baustelle Ein G anfallenden Aushubmaterial im Ausmaß von 5.000 m^3 um Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 handelt.

4.2. Diese Feststellungen ergeben sich aus den genannten Bescheiden der belangten Behörde bzw. dem zitierten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Der Umstand, dass für die Wiederverfüllung der S Schottergrube keine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung besteht, wurde von den der mündlichen Verhandlung beigezogenen Verfahrensparteien nie in Abrede gestellt. Insofern ist festzustellen, dass der Sachverhalt im Wesentlichen unbestritten feststeht.

Im Zuge des Lokalaugenscheins bei der mündlichen Verhandlung konnte vom anwesenden Sachverständigen für Deponietechnik bestätigt werden, dass das gesamte Ausmaß der Wiederverfüllung der S Grube 50.000 bis 70.000 m^3 beträgt und offensichtlich bereits seit dem Jahr 2008 (Zeitpunkt der Genehmigung der Wiederverfüllung) regelmäßig Aushubmaterialien in der S Grube abgelagert wurden. Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins war die S Grube bereits großteils verfüllt.

Von der B E GmbH wird nicht bestritten, dass sie das im Zuge der Bauarbeiten angefallene Aushubmaterial im Ausmaß von ca. 5.000 m^3 aufgrund der mit der Bf getroffenen Vereinbarung in der S Grube abgelagert hat. Beim Lokalaugenschein war zudem erkennbar, dass eine genaue Lokalisierung des abgelagerten Aushubmaterials innerhalb der S Grube nicht mehr möglich ist, zumal auch konkrete Aufzeichnungen über den Lagerort nicht vorliegen. Insofern sind die von der B E GmbH abgelagerten 5.000 m^3 von übrigen gelagerten Materialien nicht mehr trennbar.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtslage:

Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002 (AWG 2002) lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[...]

(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Behandlungsanlagen ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile;

[...]

4. ‚Deponien' Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (d.h. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, oder auf Dauer (d.h. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten
   a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,
   b) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet, und
   c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet.

[...]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15

[...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.

(4) Abfälle sind gemäß § 16 oder nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 oder § 23 zu verwerten.

(4a) Eine Verwertung ist nur zulässig, wenn der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und keine Schutzgüter (im Sinne von § 1 Abs. 3) durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können, sowie durch diese Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird.

(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

(5a) Der Abfallbesitzer ist dafür verantwortlich, dass
a) die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und
b) die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.

(5b) Wer Abfälle nicht gemäß Abs. 5a übergibt, kann bis zur vollständigen umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle als Verpflichteter gemäß § 73 Abs. 1 mit Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden.

[...]

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde.

(2) [...]

(3) Folgende Behandlungsanlagen und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:

1. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummaterial, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100.000 m3 liegt;

[...]

Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen."

2. Aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 19. Juli 2016 in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. September 2016, GZ: LVwG-550926/4, steht fest, dass es sich bei den 5.000 m^3 Erdaushubmaterial, welches bei der Baustelle Ein G angefallen ist, um Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 handelt. Eine weitere Prüfung der Abfalleigenschaft dieser Materialien ist damit entbehrlich und gehen diesbezügliche Einwände ins Leere.

3. Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.

§ 15 Abs. 3 2. Satz AWG 2002 bestimmt, dass eine Ablagerung von Abfällen nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen darf.

Die erläuternden Bemerkungen zu § 15 Abs. 3 AWG 2002 (BGBl. I Nr. 155/2004, AWG-Novelle 2004; RV 672 dB XXII. GP) führen Folgendes aus:

„Mit Erkenntnis vom 06.11.2009, 2000/07/0095, hat der VwGH judiziert, dass im Abfallwirtschaftsrecht nicht jede Ablagerung als Deponierung (Ablagerung innerhalb einer

Anlage) anzusehen ist. Somit können auf Ablagerungen außerhalb einer Anlage nicht die Deponiebestimmungen und - da eine Ablagerung als Beseitigungsverfahren anzusehen ist - auch nicht die Verwertungsgrundsätze gemäß dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan angewendet werden. Zur Schließung dieser Rechtslücke wird eine Ablagerung außerhalb von Deponien grundsätzlich verboten. Eine Verwertung von Abfällen, die für den beabsichtigten Zweck geeignet sind und deren Verwendung keine Schutzgüter beeinträchtigt, ist weiterhin auch außerhalb von Anlagen möglich; bei einer diesbezüglichen Verwertung sind - neben allfälligen Vorgaben aus anderen Materienrechten, wie z.B. dem Wasserrecht oder dem Bodenschutzrecht, - die Vorgaben des AWG sowie gegebenenfalls des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zu beachten. Für die zulässige Lagerung (Abfälle zur Beseitigung bis zu einem Jahr, Abfälle zur Verwertung bis zu drei Jahren) hat das Verbot des § 15 Abs. 3 letzter Satz keine Relevanz."

Der Absicht des Gesetzgebers folgend ist demnach eine Ablagerung von Bodenaushubmaterial, welches als Abfall einzustufen ist, grundsätzlich nur auf hierfür genehmigten Deponien zulässig (§ 15 Abs. 3 2. Satz AWG 2002). Diesem Grundsatz wird dann nicht widersprochen, wenn Bodenaushubmaterial außerhalb einer Anlage einer zweckmäßigen Verwendung, die keine Einwirkung auf Schutzgüter zeigt, zugeführt wird und damit die Abfalleigenschaft verliert.

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Abfall nur durch eine zulässige Verwertung seine Abfalleigenschaft verlieren. Diese Verwertung muss unbedenklich sein (VwGH 06.11.2003, 2002/07/0159).

Auf den gegenständlichen Sachverhalt bezogen muss die von der B E GmbH vorgenommene Ablagerung von ca. 5.000 m^3 Bodenaushubmaterial eine zulässige Verwertung des Abfalls darstellen, widrigenfalls eine Ablagerung nur in einer genehmigten Bodenaushubdeponie im Sinne des § 37 Abs. 3 AWG 2002 zulässig ist.

Der Regelung des § 15 Abs. 4a AWG 2002 folgend ist eine Verwertung nur zulässig, wenn der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und keine Schutzgüter (im Sinne von § 1 Abs. 3 AWG 2002) durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können sowie durch diese Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird.

Für die Abgrenzung der Deponierung von Geländeanpassungen bzw. Verfüllungen (Rekultivierung) muss auf den Hauptzweck der Maßnahme sowie die Eignung des Materials abgestellt werden. Dienen die Maßnahmen dem Zweck der Rekultivierung oder bautechnischen Erfordernissen, werden dabei wasser- und bodenschutzrechtlich zulässige Materialien verwendet und ist das Vorhaben nicht über einen mehrjährigen Zeitraum angelegt, wird man von einer Verwertung im Sinne einer Rekultivierung, Geländeanpassung oder Baumaßnahme (und somit keiner

Deponierung) auszugehen haben. Maßgeblich ist letztlich aber immer die Beurteilung im Einzelfall (vgl. *Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner*, AWG 2002, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 [2014], § 2 AWG 2002 K 47).

Der Gesetzgeber spricht in den erläuternden Bemerkungen zu § 15 Abs. 4a AWG 2002 (RV 1005 dB XXIV. GP) davon, dass mit dieser Regelung zwischen Scheinverwertung bzw. nicht zulässiger Verwertung und zulässiger Verwertung klar unterschieden wird. Beispielhaft wird in den Erläuterungen die Verfüllung angeführt. Eine Verfüllung ist dann als zulässige Verwertung zu qualifizieren, wenn

1. die Verfüllung einem entsprechenden Zweck dient und das für diesen Zweck unbedingt erforderliche Ausmaß der Verwendung von Abfällen nicht überschritten wird,
2. die verwendeten Abfälle eine bestimmte Materialqualität einhalten und diese auch entsprechend nachgewiesen wird (der Stand der Technik für die Verwendung von Erdaushubmaterialien ist dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu entnehmen) und
3. die Verwertungsmaßnahme im Einklang mit der Rechtsordnung erfolgt, was bedeutet, dass alle zutreffenden Bestimmungen der einzelnen Materiengesetze eingehalten werden und damit sämtliche notwendigen Genehmigungen für eine Ablagerung von Abfällen vorliegen.

Wenn eine dieser Voraussetzungen (entsprechender Zweck, unbedingt erforderliches Ausmaß oder Materialqualität samt Nachweis, Einhaltung der Rechtsordnung) nicht erfüllt ist, liegt eine Beseitigungsmaßnahme (Ablagerung) vor. In diesem Fall ist entweder eine Deponiegenehmigung erforderlich (gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 darf eine Ablagerung nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen) oder der Abfall zu entfernen (RV 1005 dB XXIV. GP zu § 15 Abs. 4a AWG 2002).

Gegenständlich hat der bei der mündlichen Verhandlung abgehaltene Lokalaugenschein ergeben, dass die „S Schottergrube“ mit ca. 70.000 m³ Erdaushubmaterial bereits verfüllt worden ist. Dieser Zustand entspricht den Aussagen des Betreibers der Schottergrube, wonach von vornherein beabsichtigt war, die Schotterentnahmestelle innerhalb von 10 Jahren zur Gänze mit Erdaushubmaterialien zu verfüllen, wobei die Erdaushubmaterialien aus verschiedensten, im Vorhinein nicht definierten, Ben stammen sollten.

Im abgeführten Beschwerdeverfahren ist nicht hervorgekommen, welchem besonderen Zweck diese Wiederverfüllung der Schotterentnahmestelle dient. Als konkreter Zweck könnte beispielsweise die Sicherung von Böschungen oder der Sohle der Kiesgrube, die Wiederherstellung von ursprünglichen Wasserabflussverhältnissen oder die Aufschüttung auf bestimmtes Niveau über den höchsten Grundwasserstand angesehen werden. Bei der bereits umgesetzten Wiederverfüllung steht allerdings laut Aussagen des Betreibers der Schottergrube die Übernahme von Aushubmaterialien aus verschiedensten Ben innerhalb eines Zeitraumes von

10 Jahren im Vordergrund, wobei hier sicherlich von einem wirtschaftlichen Erfolg dieser Übernahmemaßnahme auszugehen ist. Vertragsgemäß hatte die B E GmbH ein Entgelt in Höhe von netto 2,80 Euro pro m^3 eingelagerten Bodenaushubmaterials zu bezahlen. Dieser Umstand führt aber gegenständlich zur Annahme, dass die Indizien für eine Beseitigung von Aushubmaterial in der S Schottergrube im Vordergrund stehen und kein bestimmter Zweck mit der Anhäufung von Aushubmaterial in der Schottergrube verfolgt wird. Eine Einbringung des Aushubmaterials zum Nutzen der Landwirtschaft bzw. ökologischen Verbesserung des Bodens - wie von der Bf behauptet - ist bei einer Wiederverfüllung einer abgebauten Schottergrube nicht nachvollziehbar, zumal die Bf nicht im Stande ist, für ihre Darstellung weitere Argumente zu liefern. Nicht den Tatsachen entspricht das Vorbringen, wonach eine bescheidmäßig aufgetragene Wiederverfüllung der Schottergrube im Hinblick auf Naturschutzinteressen bestehe. Vielmehr wurde von der Naturschutzbehörde das von der Bf eingereichte Projekt zum Schotterabbau und der teilweisen Wiederverfüllung mit Erdaushubmaterialien bewilligt. Zudem weist die Naturschutzbehörde im Bescheid ausdrücklich darauf hin, dass sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen wird. Insgesamt deuten sohin alle Umstände auf eine Scheinverwertung von Aushubmaterial hin, was zur Folge hat, dass der in der Schottergrube abgelagerte Bodenaushub seine unzweifelhaft bestehende Abfalleigenschaft nicht verloren hat. Im Sinne des § 15 Abs. 3 2. Satz AWG 2002 bedeutet dies aber, dass für die Wiederverfüllung der Schottergrube in abfallwirtschaftsrechtlicher Hinsicht eine Deponiegenehmigung gemäß § 37 ff AWG 2002 erforderlich ist.

Diese Deponiegenehmigung wurde von der Bf als Betreiberin der S Schottergrube bislang bei der Behörde nicht beantragt. Für den Schotterabbau und die Wiederverfüllung wurden bis dato ausschließlich forst- bzw. naturschutzbehördliche Verfahren durchgeführt.

Zusammenfassend steht somit fest, dass ca. 5.000 m^3 Erdaushubmaterial auf einer Fläche abgelagert wurden, die nicht als Deponie gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 genehmigt ist, weshalb den Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002 widersprochen wurde. Sofern Abfälle entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 gelagert werden, sieht § 73 Abs. 1 AWG 2002 vor, dass die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen hat.

Mit den „entsprechenden Maßnahmen“ (§ 32 Abs. 1 AWG 1990; nunmehr: „erforderliche Maßnahmen“ gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002) werden jene Verhaltensweisen umschrieben, die die Erfüllung der missachteten abfallrechtlichen Verpflichtung nach sich ziehen, wobei diese Maßnahmen nach der jeweiligen missachteten Verpflichtung oder im Hinblick auf § 1 Abs. 3 AWG 1990 nach

Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu bestimmen sind (VwGH 21.02.2001, 2001/07/0103).

Wie bereits oben ausgeführt, war beim Lokalaugenschein während der mündlichen Verhandlung eine genaue Lokalisierung des abgelagerten, von der S-Baustelle stammenden Aushubmaterials innerhalb der S Grube nicht mehr möglich und konnten auch keine Aufzeichnungen über den Lagerort vorgewiesen werden. Eine restlose Entfernung exakt der von der B E GmbH abgelagerten Aushubmenge und nicht auch solcher Bodenaushubmaterialien, die bereits zuvor in der S Schottergrube abgelagert wurden, erscheint daher - mangels Trennbarkeit - faktisch nicht mehr möglich. Das gegenständliche Aushubmaterial kann entsprechend den vorliegenden Analysenergebnissen der Kategorie „Bodenaushub“ - Qualitätsklasse A2 (ausgenommen Verwertung im und unmittelbar über dem Grundwasser) zugeordnet werden, weshalb insgesamt von einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 normierten Schutzgüter durch die vorgenommene Ablagerung grundsätzlich nicht ausgegangen werden kann. Eine Beseitigung des Aushubs als Mittel zur Gefahrenabwehr ist daher nicht indiziert.

Im Konkreten besteht die Normverletzung nicht alleine in der Ablagerung von bis zu 5.000 m^3 Bodenaushub, sondern darin, dass dieser auf einer Grundfläche abgelagert wurde, die wegen der Menge der bereits abgelagerten Materialien und der dahinter stehenden Absicht des Betreibers als Bodenaushubdeponie einer Genehmigung gemäß §§ 37 ff AWG 2002 bedarf.

Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 09.09.2015, Ro 2015/03/0032). Gegenständlich ist dies einzig und allein die Abgrabung von Bodenaushubmaterial, welches von der Baustelle Ein G stammt, im Ausmaß von 4.000 bis 5.000 m^3 (ergibt sich durch die Einleitung zum Bescheidspruch, im Spruch selbst nicht genannt) von näher bezeichneten Grundstücken und deren Deponierung in einer abfallrechtlich bewilligten Deponie.

Auch die Behörde geht in ihrer Begründung zutreffend vom Bestand einer Bodenaushubdeponie in der ehemaligen Schottergrube aus, berücksichtigt diesen Umstand aber bei der im Spruch der angefochtenen Entscheidung angeordneten Maßnahme nicht. Eine Entfernung ausschließlich von bis zu 5.000 m^3 Bodenaushub aus der Grube kann aber nicht isoliert von der Gesamtsituation gesehen werden und ist insofern von der bestehenden, nicht genehmigten Bodenaushubdeponie nicht trennbar. Die von der Behörde gewählte Maßnahme ist nicht geeignet, die abfallrechtliche Ordnung auf den gegenständlichen Grundstücken zur Gänze herzustellen, da sie bereits bestehende Ablagerungen in weit größerem Ausmaß nicht berücksichtigt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist - wie bereits

ausgeführt - aber nur die Entfernung einer im Verhältnis zur Gesamtmenge geringen Menge an Bodenaushubmaterial, welches aufgrund der untersuchten Qualität zulässig auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden kann. Die Frage der Genehmigungsfähigkeit der durchgeführten Ablagerungen ist aber im Verfahren nach § 73 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 nicht zu prüfen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es sohin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens verwehrt, die im gegenständlichen Fall erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der abfallwirtschaftsrechtlichen Ordnung anzuordnen. Beispielsweise sei die Anordnung zur nachträglichen Einholung der abfallwirtschaftsrechtlichen Bewilligung für die Verfüllung (Bodenaushubdeponie) oder aber die Entfernung sämtlicher Bodenaushubmaterialien, die nicht nur der Rekultivierung der Schottergrube dienen, genannt.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass die von der Behörde aufgetragene Vorkehrung unter den gegebenen Umständen des Falles nicht die erforderliche Maßnahme im Sinne des § 73 Abs. 1 AWG 2002 darstellt. Im Ergebnis war daher dem Antrag in der Beschwerde zu folgen und der Behandlungsauftrag zu beheben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche in der Entscheidung dargestellt ist, ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger